



Satzung des Arbeitskreis Heimatpflege Regierungsbezirk Karlsruhe e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Heimatpflege Regierungsbezirk Karlsruhe e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, die Heimatpflege zu fördern. Insbesondere erfolgt die Förderung durch gegenseitige Unterstützung, gemeinsame Aktionen und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Staat und Gemeinden. Er arbeitet mit Behörden und Institutionen zusammen, die auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind. Er ist Mitglied im Landesausschuss für Heimatpflege. Dabei bleibt die Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine unberührt.

(2) Das Arbeitsgebiet umfasst den Regierungsbezirk Karlsruhe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Arbeitskreis ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Bürgerlichen Rechts oder des Öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützt. Insbesondere können Gemeinden, Kreise, Vereine, Unternehmen und Einzelpersonen Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme in den Arbeitskreis erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers ablehnen. Bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bewerbung um Mitgliedschaft abgelehnt werden sollte, entscheidet der Geschäftsführer über die Aufnahme des Mitgliedschaftsbewerbers.

(3) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis endet

a. mit dem Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung bei juristischen Personen

- b. durch schriftliche Austrittserklärung ohne Einhaltung einer Frist gegenüber der Geschäftsstelle des Arbeitskreises Heimatpflege
- c. durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist vereinsschädigendes Verhalten oder Rückstände bei der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr.

(4) Personen, die sich um den Arbeitskreis besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr, als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf, von der/dem Vorsitzenden schriftlich durch Einladungsbrief einberufen werden. Dabei soll eine Frist von vier Wochen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung eingehalten werden. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- d. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- e. Genehmigung von Kreditaufnahme

(3) Jedes Mitglied hat je eine Stimme.

(4) Die/Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Vertretung ist zulässig.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung sowie über die von ihr gefassten Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist ein Mitglied der Geschäftsstelle des Arbeitskreises Heimatpflege.

(7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren angeschrieben werden. Im Beschlussvorschlag ist eine angemessene Äußerungsfrist zu bezeichnen.

Beschlussfassung durch Umlaufverfahren bleibt die Ausnahme.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Arbeitskreis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.

(3) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks. Hierfür kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks eine Geschäftsstelle zur Mitarbeit einrichten. Der Geschäftsführer erhält keine Aufwandsentschädigung.

(4) Die/Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen und lädt hierzu ein. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer, einem Mitglied der Geschäftsstelle, unterzeichnet wird.

(5) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich. Aufwendungen für die Vereinsarbeit können auf Antrag vom Geschäftsführer aus der Vereinskasse erstattet werden, ausgenommen sind Aufwendungen für Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen. Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 der Einkommensteuereinführungverordnung werden vom Geschäftsführer ausgestellt.

§ 8

Beirat

Der Vorstand bildet zu seiner Unterstützung und Entlastung einen Beirat. Diesem können sachkundige Personen auf dem Gebiet der Heimatpflege angehören. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Näheres regelt die Beiratsordnung.

§ 9

Beitrag

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge können in unterschiedlicher Höhe gestaffelt werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Sie sind beim Eintritt in den Verein und sodann zum 28. Februar eines Kalenderjahres jährlich im Voraus fällig.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Finanzführung des Arbeitskreises ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die

Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11

Auflösung des Arbeitskreises

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so geht das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen auf das Land Baden-Württemberg über. Das Land Baden-Württemberg darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, heimatpflegerische Zwecke im Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung vom 11. September 2011 ist in der geänderten Fassung gültig ab 08. Januar 2014.